

1. Vertragsparteien

Zwischen

Kleingartenverein Gartenkolonie Loraberg und
vertreten durch den Vorstand

Vor- und Nachname

Parzellennr.

Kiehlufer 97-105
12059 Berlin

Adresse

(nachfolgend KGV Loraberg genannt)

Telefon-/Mobilnummer

E-Mail-Adresse

(nachfolgend Veranstalterin genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Der KGV Loraberg überlässt der Veranstalterin das Vereinshaus (Lorahaus) und den Vereinsplatz für eine nicht-kommerzielle Veranstaltung zu privaten, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank etc.) ein.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und endet am _____ um _____ Uhr.

Anzahl der teilnehmenden Personen: _____

3. Nutzungsgebühr und Kaution

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von _____ EUR und eine Kaution in Höhe von _____ EUR zu zahlen.

Der Betrag ist im Vorfeld in bar an den Vorstand bzw. die/den Kassierer:in des KGV Loraberg zu zahlen. Die Veranstalterin erhält eine Quittung. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten bei der Schlüsselerückgabe zurückerstattet. Die Schlüssel werden in Absprache beider Parteien an die Veranstalterin übergeben. Die Schlüsselerückgabe hat spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung und nach Absprache mit dem KGV Loraberg zu erfolgen.

4. Pflichten der Veranstalterin

Die Veranstalterin hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Sie ist direkte Ansprechpartnerin des KGV Loraberg. Der Veranstalterin hat die Räume pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom KGV Loraberg gestellt. Das Lorahaus und der Vereinsplatz sind nach Ende der Nutzung besenrein zu übergeben. Mit der Rückgabe der Räumlichkeiten sind Leergut, Abfälle o.ä. von der Veranstalterin abzutransportieren. Sollte die Veranstalterin diesen Pflichten nicht nachkommen, hat sie die Kosten für eine Säuberung bzw. Müllentsorgung zu zahlen.

Das Verhalten der Veranstalterin und aller Teilnehmenden der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig nicht gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke

abgespielt bzw. geführt wird. Lärmbelästigung, Umzüge durch die Kleingartenanlage und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie offenes Feuer sind grundsätzlich untersagt.

Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden.

Die Veranstalterin beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Veranstalterin diese dem KGV Loraberg auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Veranstalterin. Auf Verlangen des KGV Loraberg hat die Veran-

stalterin den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Veranstalterin versichert mit ihrer Unterschrift, dass sie nicht im Auftrag einer anderen Veranstalterin handelt. Die Veranstalterin ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die überlassenen Räumlichkeiten vorgenannte Personenzahl nicht überschritten wird.

Eine Abnahme von Getränken des KGV Loraberg ist nicht zwingend. Sie kann aber in Absprache mit dem KGV Loraberg vereinbart werden.

5. Haftung

5.1 Haftung der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet für alle Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die sie oder ihre Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Veranstalterin für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Räume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, haftet die Veranstalterin auch für entstehende Folgeschäden und Nutzungsausfälle.

Der Veranstalterin wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Die Veranstalterin versichert, dass sie

Die Veranstalterin hat die Vereinsdokumente, insbesondere die Gartenordnung (www.loraberg.de/downloads).

Die Veranstalterin hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen und Gesetze verantwortlich. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Veranstalterin für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

in Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung ist und hat diese auf Verlangen des KGV Loraberg nachzuweisen.

5.2 Haftung des KGV Loraberg

Der KGV Loraberg haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der KGV Loraberg haftet nicht für Schäden der Veranstalterin, welche durch den Ausfall der Veranstaltung aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den KGV Loraberg entstehen.

Der KGV Loraberg haftet nicht für von der Veranstalterin und ihrer Teilnehmenden eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

6. Kündigung / Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung

Die Veranstalterin kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei dem KGV Loraberg schriftlich (auch per E-Mail an vorstand@loraberg.de) vorliegen.

Der KGV Loraberg kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungzeitpunkt zurücktreten, wenn die Räume dringend für eigene Zwecke benötigt werden und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Veranstalterin kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Der KGV Loraberg ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Veranstalterin die vertraglichen Verpflichtungen verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Der KGV Loraberg und Beauftragte dessen sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Gesetze und Verordnungen die Veranstaltung umgehend zu beenden. Ein Erstattung der Nutzungsgebühr entfällt in diesen Fällen.

Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Räume verhindern, kann der KGV Loraberg diesen Vertrag fristlos kündigen. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung der Nutzungsgebühr.

7. Regelung bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen dem KGV Loraberg und der Veranstalterin sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand des KGV Loraberg zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Klein-

gartenvereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des KGV Loraberg ist der Rechtsweg zulässig.

8. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Unterschriften

Ort, Datum

Kleingartenverein Gartenkolonie Loraberg

Veranstalterin

1. Vertragsparteien

Zwischen

Kleingartenverein Gartenkolonie Loraberg und
vertreten durch den Vorstand

Vor- und Nachname

Parzellennr.

Kiehlufer 97-105
12059 Berlin

Adresse

(nachfolgend KGV Loraberg genannt)

Telefon-/Mobilnummer

E-Mail-Adresse

(nachfolgend Veranstalterin genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Der KGV Loraberg überlässt der Veranstalterin das Vereinshaus (Lorahaus) und den Vereinsplatz für eine nicht-kommerzielle Veranstaltung zu privaten, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank etc.) ein.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und endet am _____ um _____ Uhr.

Anzahl der teilnehmenden Personen: _____

3. Nutzungsgebühr und Kaution

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von _____ EUR und eine Kaution in Höhe von _____ EUR zu zahlen.

Der Betrag ist im Vorfeld in bar an den Vorstand bzw. die/den Kassierer:in des KGV Loraberg zu zahlen. Die Veranstalterin erhält eine Quittung. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten bei der Schlüsselerückgabe zurückerstattet. Die Schlüssel werden in Absprache beider Parteien an die Veranstalterin übergeben. Die Schlüsselerückgabe hat spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung und nach Absprache mit dem KGV Loraberg zu erfolgen.

4. Pflichten der Veranstalterin

Die Veranstalterin hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Sie ist direkte Ansprechpartnerin des KGV Loraberg. Der Veranstalterin hat die Räume pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom KGV Loraberg gestellt. Das Lorahaus und der Vereinsplatz sind nach Ende der Nutzung besenrein zu übergeben. Mit der Rückgabe der Räumlichkeiten sind Leergut, Abfälle o.ä. von der Veranstalterin abzutransportieren. Sollte die Veranstalterin diesen Pflichten nicht nachkommen, hat sie die Kosten für eine Säuberung bzw. Müllentsorgung zu zahlen.

Das Verhalten der Veranstalterin und aller Teilnehmenden der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig nicht gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke

abgespielt bzw. geführt wird. Lärmbelästigung, Umzüge durch die Kleingartenanlage und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie offenes Feuer sind grundsätzlich untersagt.

Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden.

Die Veranstalterin beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Veranstalterin diese dem KGV Loraberg auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Veranstalterin. Auf Verlangen des KGV Loraberg hat die Veran-

stalterin den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Veranstalterin versichert mit ihrer Unterschrift, dass sie nicht im Auftrag einer anderen Veranstalterin handelt. Die Veranstalterin ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen. Die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die überlassenen Räumlichkeiten vorgenannte Personenzahl nicht überschritten wird.

Eine Abnahme von Getränken des KGV Loraberg ist nicht zwingend. Sie kann aber in Absprache mit dem KGV Loraberg vereinbart werden.

5. Haftung

5.1 Haftung der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet für alle Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die sie oder ihre Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Veranstalterin für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Räume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Wird durch Schäden und deren Beseitigung weitere Raumnutzung behindert, haftet die Veranstalterin auch für entstehende Folgeschäden und Nutzungsausfälle.

Der Veranstalterin wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Die Veranstalterin versichert, dass sie

Die Veranstalterin hat die Vereinsdokumente, insbesondere die Gartenordnung (www.loraberg.de/downloads).

Die Veranstalterin hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen und Gesetze verantwortlich. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Veranstalterin für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

in Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung ist und hat diese auf Verlangen des KGV Loraberg nachzuweisen.

5.2 Haftung des KGV Loraberg

Der KGV Loraberg haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der KGV Loraberg haftet nicht für Schäden der Veranstalterin, welche durch den Ausfall der Veranstaltung aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den KGV Loraberg entstehen.

Der KGV Loraberg haftet nicht für von der Veranstalterin und ihrer Teilnehmenden eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

6. Kündigung / Stornierung

6.1 Ordentliche Kündigung

Die Veranstalterin kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei dem KGV Loraberg schriftlich (auch per E-Mail an vorstand@loraberg.de) vorliegen.

Der KGV Loraberg kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungzeitpunkt zurücktreten, wenn die Räume dringend für eigene Zwecke benötigt werden und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Veranstalterin kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6.2. Außerordentliche Kündigung

Der KGV Loraberg ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Veranstalterin die vertraglichen Verpflichtungen verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Der KGV Loraberg und Beauftragte dessen sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Gesetze und Verordnungen die Veranstaltung umgehend zu beenden. Ein Erstattung der Nutzungsgebühr entfällt in diesen Fällen.

Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Räume verhindern, kann der KGV Loraberg diesen Vertrag fristlos kündigen. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung der Nutzungsgebühr.

7. Regelung bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen dem KGV Loraberg und der Veranstalterin sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand des KGV Loraberg zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Klein-

gartenvereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des KGV Loraberg ist der Rechtsweg zulässig.

8. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Unterschriften

Ort, Datum

Kleingartenverein Gartenkolonie Loraberg

Veranstalterin